Anlage 12 zur GRDrs. 821/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-31.3  3231 5313 | Amt für  öffentliche  Ordnung | A 12 | Sachbearbeiter/ -in | 1,5 | - | 175.650 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung von 1,5 Stellen in A 12 für die Projektkoordination „Mikromobilität“ im Team Straßenrecht bei der Straßenverkehrsbehörde wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „vom Gemeinderat beschlossene neue bzw. erweiterte Aufgaben oder Einrichtungen“ ist im Umfang von 1,5 Stellen erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

In Stuttgart haben in den letzten Jahren, auch bereits vor Einführung der E-Scooter, neue Mobilitätsformen Einzug gehalten. E-Roller, Leihräder des RegioRads Stuttgart, Cargobikes und gewerbliche Lasten-Pedelecs nehmen mit den Leih-E-Scootern zunehmenden Einfluss auf den öffentlichen Raum. Insbesondere durch die E-Scooter wird der Fußverkehr in den engen Stadträumen der Landeshauptstadt Stuttgart erheblich beeinträchtigt.

Die neue Rechtsprechung ordnet den Betrieb von E-Scooter-Verleihsystemen als Sondernutzung ein. Nach Entscheidung des VG Münster vom 09.02.2022, Az. 8 L 785/21 werden durch die freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen die verkehrssicherheitlich relevanten Aspekte des Betriebs von E-Scooter-Verleihsystemen nicht ausreichend berücksichtigt. Vielmehr ist für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, deren effektive Umsetzung zu prüfen und unter Kontrolle zu halten ist. Aus dieser gerichtlichen Entscheidung kann sich eine Haftungsproblematik für Kommunalverwaltungen ergeben, wenn versäumt wurde, Verkehrsteilnehmer/-innen mittels Nebenbestimmungen, die kontrolliert und durchgesetzt werden, vor Schäden an Leib und Leben zu schützen.

Die sichere Integration der neuen Mobilitätsformen in Kooperation mit den Fachbehörden, den Sicherheitspartnern und den Betreibern der Verleihsysteme unter dem Aspekt eines sicheren und kommunikativen Aufenthalts im öffentlichen Raum ist Ziel der Projektkoordination Mikromobilität und Bestandteil des Aktionsplans „Nachhaltig mobil“ (GRDrs. 824/2022).

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Ausführung der Maßnahmen aus dem Sondernutzungskonzept und die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Verleihsysteme von E-Scootern stellen neue Aufgaben dar. Für die Integration der E-Scooter und anderer Formen der Mikromobilität in das Wegenetz bzw. Verkehrsgeschehen der Landeshauptstadt Stuttgart wurden bisher im Amt für öffentliche Ordnung keine Stellenbedarfe geltend gemacht.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei fehlender Stellenschaffung ist die Bearbeitung dieser neuen Aufgaben nicht möglich. Ebenfalls kann die oben dargestellte Haftungsproblematik eintreten.

# 4 Stellenvermerke

-